

Zustellungen werden nur an den/die
Prozessbevollmächtigten erbeten!

Gerd G. Schönfelder | Rechtsanwalt

Sabine Jochheim | Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Hiermit erteile ich in Sachen

wegen

Hagener Straße 1

58642 Iserlohn-Letmathe

Telefon: 0 23 74 - 9 36 84 84

Telefax: 0 23 74 - 9 36 84 74

Vollmacht

www.rechtsanwalt-schoenfelder.de
kanzlei@rechtsanwalt-schoenfelder.de

Die Vollmacht ist Prozessvollmacht für alle Verfahren und für alle Instanzen. Sie schließt die Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen ein. Außerdem gilt die Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung.

Die Vollmacht beinhaltet insbesondere die Befugnis:

- ∅ zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen etwaige Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer sowie zur Akteneinsicht in derartige Verfahren;
 - ∅ zur Empfangnahme und Aus- bzw. Freigabe von Geld, Urkunden, Sicherheiten und Wertsachen, Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder von anderer Stelle zu erstattender Kosten und notwendiger Auslagen;
 - ∅ zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
 - ∅ zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren, zur Empfangnahme von Ladungen, zur Stellung von Strafanträgen und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen;
 - ∅ zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und zur Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
 - ∅ zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
 - ∅ zur Entgegennahme und zum Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, die Einlegung und die Rücknahme von Rechtsmitteln sowie die Erklärung des Verzichts auf solche;
 - ∅ zur Beilegung des Rechtsstreits oder zu außergerichtlichen Verhandlungen durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich.
- Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.*)

*) Wenn nicht zutreffend, streichen

(Datum)

(Unterschrift)